

Privilegium minus von 1156 wohl am bekanntesten sind. Wenn andererseits aber König Albrecht 1299 festhalten ließ, daß Frauen generell von der Nachfolge in Lehen ausgeschlossen sind, sofern der Lehensherr nicht ausdrücklich seine Zustimmung dazu erteilt, dann dürfte dies eine Realität widerspiegeln. Weiter entwickelt waren die Verhältnisse im sizilischen Königreich, wo die Konstitutionen Friedrichs II. in Anlehnung an langobardische Rechtstraditionen der Erbfolge in weiblicher Linie wesentlich mehr Möglichkeiten einräumten. Der Vf. bietet sodann eine detailreiche Analyse der schrittweisen Kodifikation und Rezeption des langobardischen Lehensrechtes im Rahmen der Libri feudorum, wobei für die weitere Darlegung die Erkenntnis sehr wichtig erscheint, daß das langobardische Lehensrecht seit 1231 „Gültigkeit wohl für das gesamte Imperium“ besaß (S. 53), bzw. die Libri feudorum seit dem 15. Jh. auch in Deutschland als „gemeines Recht rezipiert“ und durch „eine kaiserliche Verordnung zum Reichslehensrecht erklärt“ (S. 99) wurden. Der Hauptteil der Arbeit umfaßt sodann eine minuziöse Interpretation der einschlägigen Stellen der Libri feudorum, welche die Erbfolge in weiblicher Linie betreffen. Hinter den vielfachen Möglichkeiten stehen offensichtlich die in unzähligen Streitfällen und Prozessen geschulten Erfahrungen der spätm. Juristen, wobei auch unter ihnen eine Einhelligkeit in der Auffassung durchaus nicht immer gegeben war. Zweifellos anerkannte man unter den verschiedensten Voraussetzungen und Verhältnissen fallweise immer wieder auch eine Erbfolge in weiblicher Linie. In der Begründung für die Entwicklung hin in Richtung „Gleichberechtigung“ der Geschlechter vermag man dem Autor allerdings nicht immer ohne Schwierigkeiten zu folgen. Einzelfälle werden zu stark verallgemeinert, und generelle Aussagen, wie „daß Frauen durchaus waffengewohnt waren und ganze Heere zu führen verstanden“ (S. 159 f.) sind wohl zu relativieren. Dieser prinzipielle Vorbehalt gilt auch für andere Erkenntnisse dieser Diss. Bedenken sind zudem zumindest gegen die zeitliche Einordnung einer mehrfach herangezogenen Verfügung eines Herzogs Leopold von Österreich von 1361 (S. 38 ff.) angebracht. Der einzige zu dieser Zeit lebende Träger dieses Namens, Leopold III., zählte damals etwa 10 Jahre und stand unter der Vormundschaft seines Bruders Rudolf IV. Vor allem die abschließenden Gedankengänge entziehen sich weitestgehend der Stellungnahme eines österreichischen Mediävisten: Der Autor plädiert, nachdem er die weibliche Erbfolge als vielfach vorhandenes Prinzip im MA erwiesen zu haben glaubt, für die bis zum heutigen Tag aktuelle Gültigkeit und die weitere Anwendung des Rechtes der Libri feudorum. Dies würde insbesondere bedeuten, daß Adelsprädikate als Namensbestandteile auch heute noch in weiblicher Linie übertragen werden können. „Lediglich in Österreich dürfen Adelsbestandteile überhaupt nicht mehr geführt werden“ (S. 215).

Josef Riedmann

Elsa Sjöholm, Sveriges Medeltidslagar. Europeisk Rättstradition i politisk Omvandling. Skrifter utg. av Institutet för Rättshistorisk Forskning, grundat av Gustav och Carin Olin. Serien I. Rättshistorisk Bibliothek Nr. 41, Lund 1988, 331 S. – Die Verfasserin wendet sich in breitem Umfang gegen die bisherigen Interpretationen der ma. schwedischen Volksrechte, welche die Rechtsinhalte der zu Beginn des Spät-MA kodifizierten Rechte weitgehend auf einheimische Wurzeln zurückführen. S. sieht demgegenüber den Kern der Kodifikationen